

Materialien für die Arbeit vor Ort

Nr. 16

DAS EHRENAMT

- Fundament der Bürgergesellschaft -

Horst Kanitz

Vorwort

Die Konrad-Adenauer-Stiftung setzt aus gutem Grund einen besonderen Schwerpunkt in der kommunalpolitischen Arbeit. Die unterschiedlichen Aktivitäten der Bereiche Forschung und Beratung, Politische Bildung und Internationales werden in einer eigenen „Koordinierungsrunde Kommunalpolitik“ miteinander abgestimmt. Dazu gehören auch die „Materialien für die Arbeit vor Ort“, mit denen Informationen zu aktuellen Themen in handlicher Form nutzbar gemacht werden.

Ehrenamtliches Engagement der Bürger gehört zu den Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft. Vom Sport über die Kultur bis hin zum sozialen und politischen Bereich könnte unser Gemeinwesen ohne den engagierten Einsatz vieler ehrenamtlich tätiger Mitbürger nicht bestehen. Deshalb steht die Politik in der Verantwortung, die Bereitschaft zur Selbsthilfe und zum bürgerschaftlichen Engagement zu wecken, aber auch durch geeignete Rahmenbedingungen - besonders im kommunalen Bereich - zu unterstützen und dazu beizutragen, daß ehrenamtliches Engagement mehr öffentliche Anerkennung findet.

Die vorliegende Broschüre kann nur einen Ausschnitt aus der Vielfalt existierender Möglichkeiten aufzeigen. Hierzu gehören neben Freiwilligenagenturen und Selbsthilfegruppen insbesondere Bürgerstiftungen als neue lokalbezogene Form bürgerschaftlichen Engagements. Dem Autor Horst Kanitz, wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Hauptabteilung Kommunalpolitik, gebührt für diese Ausarbeitung besonderer Dank.

Dr. Stephan Eisel
Leiter der Hauptabteilung Kommunalpolitik
und der Koordinierungsrunde Kommunalpolitik
der Konrad-Adenauer-Stiftung

Bürgerschaftliches Engagement als Fundament eines freiheitlichen und solidarischen Gemeinwesens

Ein freiheitlich und solidarisch orientiertes Gemeinwesen braucht nicht nur funktionierende Mechanismen der politischen Willensbildung sowie eine zuverlässige und möglichst dezentralisierte Verwaltung. Sie braucht auch eine Bereitschaft des Bürgers, sich über seine Rolle als Steuerzahler und Wähler hinaus *ehrenamtlich* für das Gemeinwesen zu engagieren. Im Widerspruch hierzu steht eine Politik, die sich „allzuständig“ fühlt und ein Bürger, der gegenüber seinem Gemeinwesen eine Konsumentenhaltung einnimmt.

Eine freie und solidarische Gesellschaft gelingt dann am ehesten, wenn hinreichend Raum für die *Selbstverantwortung* des Bürgers gelassen wird. Seine Verantwortungsbereitschaft entfaltet sich in Verbindung mit menschlicher Freiheit am ehesten in kleinen und überschaubaren Einheiten. Dies entspricht auch einem zentralen Gestaltungsprinzip unserer Gesellschaft und unseres politischen Systems, der **Subsidiarität**. Eine Integration von Freiheitsrechten und Verantwortungspflichten wird deshalb als ethische Grundlage der modernen Gesellschaft bezeichnet.¹ Dem steht auch der zunehmende Trend zur Individualisierung und Selbstverwirklichung nicht entgegen. Er „... kann sogar neue Kräfte für soziale Gesinnung und Orientierung am Gemeinwohl freisetzen, weil an die Stelle lediglich aufopferungsvoller und durch innere und äußere Zwänge erreichter Dienste eine freiwillige und den Ausübenden auch beglückende Tätigkeit treten kann“.²

Bürgerengagement als Ausdruck des **demokratischen Ethos** im modernen Kultur- und Sozialstaat entspricht auch dem Menschenbild des Grundgesetzes. Es geht von einem handlungsfähigen, autonomen Bürger aus, „der die Freiheitsrechte nicht nur als Abwehrrechte gegen den Staat, sondern auch als Beteiligungsrechte zur

¹ Vgl. Solidarität und Selbstverantwortung. Von der Risikogesellschaft zur Chancengesellschaft, Bericht und Empfehlungen der Zukunftskommission Gesellschaft 2000 der Landesregierung Baden-Württemberg, Stuttgart 1999, S. 137

² Ebd.

Gestaltung des öffentlichen Lebens versteht.“³ Der demokratische und soziale Staat braucht den *engagierten* Bürger und dessen *solidarisches* Verhalten gegenüber dem Mitmenschen.

Formen des Bürgerengagements

Die Zahl der Bürger, die gern bei der Lösung konkreter Probleme vor Ort mitanpackt, ist größer als gemeinhin angenommen wird.⁴ Im Zuge des Wertewandels sind allerdings strukturelle Veränderungen im Bürgerengagement zu beobachten. Das religiös oder moralisch verpflichtende, in organisatorisch verfestigtem Rahmen und längerfristig angelegte freudbestimmte Engagement nimmt zugunsten kurzfristiger, projektorientierter und eher selbstbestimmter Formen ab⁵; zudem wurden und werden neue Tätigkeitsbereiche „erschlossen“ wie z. B. die Selbsthilfe oder Bürgerstiftungen.

Die Handlungsbereitschaft insbesondere jüngerer Menschen ist davon abhängig, ob und wie ihre individuellen Wünsche und Ressourcen mit dem Angebot und Bedarf des Anbieters freiwilliger Arbeit zur Deckung gebracht werden können.⁶

Der „neue“ Freiwillige fühlt sich weniger einer altruistischen Motivation verpflichtet sondern er sucht nach persönlicher Befriedigung und Bereicherung in seinem Engagement. Er will neue Erfahrungen sammeln, seine Kenntnisse erweitern, seine Fähigkeiten verbessern, Hobbys pflegen und so seine Freizeit zusammen mit anderen Menschen sinnvoll gestalten.

³ Das Ehrenamt in Rheinland-Pfalz, Bericht der Landesregierung an den rheinland-pfälzischen Landtag, Mainz 1998, S. 6. Für Vereine, ehrenamtliche Projekte und Initiativen dieses Bundeslandes gibt es im Internet unter dem Titel „Das Ehrenamt - gut für alle“ eine Datenbank (www.wir-tun-was.de).

⁴ Eine neue Studie spricht von 21,6 Millionen ehrenamtlich aktiver Bundesbürger; vgl. VOLunteers 4, Informationen der Freiwilligen Agentur Bremen.

⁵ Vgl. Rolf G. Heinze / Heiner Kaupp: Gesellschaftliche Bedeutung von Tätigkeiten außerhalb der Erwerbsarbeit. Gutachten für die „Kommission für Zukunftsfragen“ der Freistaaten Bayern und Sachsen, 1997

⁶ Über die Vielfalt der Tätigkeitsfelder für ehrenamtlich aktivitätsbereite Bürger und über die Voraussetzungen eines Engagements informiert u.a. die Stiftung Bürger für Bürger in Berlin (Internet: www.buerger-fuer-buerger.de) sowie der Stiftung Mitarbeit in Bonn (Internet: www.mitarbeit.de).

Dies zeigt, daß viele Bürger ihren Lebenssinn und ihr Selbstwertgefühl nicht allein über die - geringer werdende - Erwerbsarbeit und den Konsum definieren. Sie spüren die Notwendigkeit ergänzender Sinnangebote. „Lebens-Leistung vollzieht sich ebenso in der Eigenleistung und in der Dienst-Leistung für die Nächsten wie in der Berufs-Leistung“.⁷

In der Umgangssprache wird zwischen den Begriffen „Ehrenamt“, „ehrenamtliche Tätigkeit/Arbeit“ Bürgerengagement und neuerdings Bürgerarbeit⁸ üblicherweise nicht differenziert. Dieser diffuse Sprachgebrauch verdeckt jedoch den wichtigen Unterschied zwischen einem Ehrenamt als offizieller Übernahme eines durch Wahlen oder Berufung erlangten öffentlichen Mandats (z.B. Ratsmitgliedsaft, Schöffenamt) und offeneren Formen freiwilliger Tätigkeit in Organisationen, Vereinen oder Initiativen.

In allen Formen der **Bürgerarbeit** lassen sich in unterschiedlicher Intensität folgende fünf *Merkmale* finden:

- Freiwilligkeit,
- altruistische Motivation,
- Unentgeltlichkeit (bei Auslagenerstattung),
- außerberufliches Engagement (längerfristig, wiederkehrend oder projektbezogen) außerhalb des eigenen sozialen oder natürlichen Nahraums sowie
- ein Bezug zum Gemeinwohl.

Mit diesem *idealtypischen* Kriterienkatalog sollen dennoch bestimmte Ausprägungen des Bürgerengagements keineswegs ausgeschlossen werden, die für den Einzelnen aber auch für die Gesellschaft in jüngerer Zeit bedeutsam geworden sind. Dies gilt beispielsweise für **Tauschringe**, deren Mitglieder sich für Dienstleistungen untereinander mit virtuellem Geld entlohnen oder für **Selbsthilfegruppen**. Bei letzteren handelt es sich um Zusammenschlüsse von Personen, die von einem ähnlichen Schicksal betroffen sind und die sich bei dessen Be-

⁷ Solidarität und Selbstverantwortung, a.a.O., S. 137

⁸ Für diesen Sprachgebrauch plädiert die Zukunftskommission Gesellschaft 2000 der Landesregierung Baden-Württemberg.

wältigung gegenseitig unterstützen wollen. Hier verschränkt sich der Gedanke der Solidarität mit dem der Subsidiarität. Solidarität üben die Mitglieder einer Selbsthilfegruppe untereinander. Mit ihrem Zusammenschluß wollen sie aber zugleich die Chancen erhöhen, Solidarleistungen der größeren Gemeinschaft zu erhalten. Subsidiären Charakter haben solche Gruppen, weil Bürger hier die Lösung ihrer Probleme selbst organisieren. Interessierte können sich z.B. bei der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. und der Nationalen Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen e.V. (NAKOS), die einen umfangreichen Leitfaden über bestehende Selbsthilfegruppen in Deutschland erstellt hat, informieren und beraten lassen (Adressen s. *Anhang*).

Ein Beispiel einer Selbsthilfegruppe:

Elternkreis drogenabhängiger und drogengefährdeter Jugendlicher

(FRANKFURT/M):

Der Suchtmittelkonsum Jugendlicher und daraus resultierende Probleme für Eltern, Angehörige und Partner führte bereits 1969 zum Beispiel in Frankfurt unter dem Motto „Eltern helfen Eltern“ zur Bildung einer Selbsthilfegruppe. Eltern, die Drogenabhängigkeit ihre Kinder in Ratlosigkeit und Angst geraten sind und die sich durch die Verständnislosigkeit und Ablehnung der Gesellschaft zunehmend isoliert fühlen, sollen in ihr Wärme und Verständnis durch Gleichbetroffene erleben können.

Die Betroffenen stärken sich gegenseitig in ihrem Lebensmut und gewinnen so die Kraft, sich *selbst* zu helfen und damit auch ihrem Kind bzw. ihrem Partner auf dem Weg aus der Sucht beizustehen.

Geleitet wird die Selbsthilfegruppe von einem Team erfahrener Teilnehmer dieses Elternkreises, die - ehrenamtlich und freiwillig - bereit sind, über ihre eigenen Probleme hinauszuwachsen und Aufgaben für das Funktionieren des Kreises zu übernehmen.

Instrumente: Offener Gesprächskreis, Telefonkontakte, Referate von Fachleuten, Tages- und Wochenendseminare.

Finanzierung: Der Elternkreis erhält einen Zuschuß vom Verein für Jugend- und Drogenberatung und Spenden der Teilnehmer; Teilnehmergebühren werden nicht erhoben.

Ansprechpartner: Brigitta Reitz, Auf dem Mühlberg 77, 60599 Frankfurt/M.

Adresse der Selbsthilfegruppe: Eschenheimer Anlage 21, 60318 FRANKFURT/M.
Tel. 069/15010 (615880 priv.)

Freiwilligen Agenturen

In dem vielgestaltiger und damit unübersichtlicher gewordenen Feld bürgerschaftlichen Engagements betätigen sich zunehmend - ebenfalls überwiegend ehrenamtlich besetzt - Freiwilligen Agenturen als „Lotsen“

Diese meist verbandsübergreifend oder -unabhängig organisierten Einrichtungen informieren neutral über gemeinnützige Tätigkeitsfelder vor Ort, beraten und vermitteln an freiwilliger Arbeit Interessierte aller Altersgruppen und werben öffentlichkeitswirksam für eine „neue Kultur“ der Freiwilligkeit.

Initiatoren sind sozialaktive Bürger, Projektgruppen und lokale Initiativen, die u.a. neue Wege zur Gewinnung und Vermittlung von Freiwilligen suchen und dabei nicht interessengeleitet wie die Freien Träger agieren müssen.

Viele Freiwilligen Agenturen - inzwischen gibt es sie in fast jeder größeren Stadt⁹ - gehen aber noch einen wesentlichen Schritt weiter. Sie wollen nicht nur der

⁹ Bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen Agenturen in Berlin (Adresse s. *Anhang*) kann die nächstgelegene Einrichtung erfragt werden.

„richtigen“ Person den Weg in die „passende“ Tätigkeit aufzeigen und den traditionellen Organisationen die veränderten Anforderungen an die Arbeit mit den neuen Freiwilligen näherbringen. Sie wollen darüber hinaus die ehrenamtlich Aktiven fachlich und persönlich unterstützen sowie Organisationen und Projekten konzeptionelles und handlungsorientiertes Wissen anbieten, Kontaktbörse und Infopool für ehrenamtliches Engagement sein und nicht zuletzt Freiwillige qualifizieren und Professionelle fortbilden. Gerade mit solchen Tätigkeiten sind traditionelle Organisationen kapazitätsmäßig zumeist überfordert.

Ein Beispiel einer Freiwilligen Agentur:

Treffpunkt Hilfsbereitschaft - Die Agentur für soziales Engagement (BERLIN):

Diese Initiative versteht sich als eine zentrale Anlauf-, Beratungs- und Vermittlungsstelle für Bürger, die sich freiwillig und sozial engagieren wollen, aber *keine* Lust haben:

- > sich aufzuopfern,
- > Handlangerdienste zu verrichten und ausschließlich Anweisungen von Hauptamtlichen auszuführen,
- > sich einer Weltanschauung zu verschreiben und
- > übermäßig viel Zeit zu investieren.

Interessierten werden die vielfältigen Möglichkeiten für freiwilliges Engagement auch im Sport, der Kultur und dem Umweltschutz aufgezeigt. Gerade Männern soll nahe gebracht werden, wie sinnvoll und erfüllend es ein kann, sich um andere und das Gemeinwesen zu kümmern.

Der Treffpunkt bietet eine Auswahl aus über 250 Einsatzmöglichkeiten in Berlin. In einer persönlichen und kostenlosen Beratung wird versucht, jeweils die Tätigkeiten herauszufinden, die dem Interessenten liegen, um ihn dann entsprechend zu vermitteln.

Auch jedes Berliner Projekt, das Ehrenamtliche sucht, kann den Treffpunkt als Sprachrohr und Beratungspartner nutzen. Es wird z.B. darüber beraten, wie das Potential der neuen Freiwilligen anzusprechen ist, wie attraktive Projekte beschaffen sein müssen und wie phantasievoll für ehrenamtliches Engagement geworben werden kann.

Diese Freiwilligen Agentur versteht sich auch als Ansprechpartner für Sponsoren und solche, die es werden wollen. Sie bringt interessierte Unternehmen mit dem passenden Sozialprojekt zusammen und verbessert die Staatschancen für eine faire Kooperation.

Instrumente: Seminare, Tagungen, Magazin für SoziaEngagierte „Punkt“, intensive Öffentlichkeitsarbeit

Finanzierung: Träger der Agentur ist der gemeinnützige Verein „Die Hilfsbereitschaft e.V.“ in Berlin; öffentliche Mittel, Spenden, Mitgliedsbeiträge

Ansprechpartner: Carola Schaaf-Derichs

Adresse: Torstr. 231, 10115 Berlin, Tel.: 030/20450636, Fax: 030/20450569

Email: freiwilligenagentur@snaflu.de

Internet: www.snaflu.de/~freiwilligenagentur

Bürgerstiftungen - Eine *neue* Form bürgerschaftlichen Engagements

Als weitere Form, um gemeinnütziges Engagement zu fördern und Dienstleistungen für die Bürger zu erbringen, wird auch in Deutschland zunehmend die Bürgerstiftung entdeckt. Inzwischen gibt es bei uns über 40 Bürgerstiftungen, die ihre Arbeit bereits aufgenommen haben oder in der Gründungsphase sind. Die erste war die Stadt Stiftung Gütersloh.

Bürgerstiftungen sind eine zeitgemäße Form zur Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements und können eine Brücke zwischen dem einzelnen und der Gesellschaft bilden. Gerade in einer Zeit, in der traditionelle Institutionen wie z. B. Familie, Kirche, Schule, Vereine, Parteien an Bedeutung und Einfluß verlieren, lohnt es sich, nach neuen Formen der Vermittlung zwischen Individuum und Gesellschaft zu suchen.

Konzept und Idee zur Bürgerstiftung stammen aktuell aus den USA. Dort gibt es inzwischen über 500 sogenannte Community Foundations mit Vermögenswerten von über 21 Milliarden Dollar. Diese autonomen Stiftungen unterstützen lokale oder regionale Einrichtungen, Wohltätigkeitsorganisationen und Projekte jährlich mit mehreren hundert Millionen Dollar. Dennoch gibt es auch bei uns historische Vorbilder, die bis heute wirken, wie z.B. die neun Fugger-Stiftungen in Augsburg.

Ziel und **Zweck** der Bürgerstiftung ist es, in einer vom Trend zur Individualisierung geprägten Gesellschaft, in der die Gefahr zur Entsolidarisierung wächst, auf lokaler Ebene Verantwortung für das Gemeinwesen zu übernehmen und die Motivation zu entsprechenden Solidarleistungen zu wecken bzw. zu stärken. Dabei agiert eine Bürgerstiftung als Dienstleistungsorganisation für Bürger und Unternehmen, die sich - mit Geld aber auch freiwilliger Arbeit - nahraumbezogen sozial engagieren wollen. Durch die Förderung bürgerschaftlichen Engagements schaffen bzw. entwickeln sie die **Zivilgesellschaft** in ihrem jeweiligen Gemeinwesen.

Obwohl Bürgerstiftungen nur einen geringen Anteil aller gemeinnützig arbeitenden Organisationen innerhalb des Dritten Sektors ausmachen, wird ihre qualitative Bedeutung als Katalysator für die weitere Entwicklung dieses Bereichs auf lokaler Ebene hoch eingeschätzt. Aufgrund ihrer finanziellen und politischen Unabhängigkeit sind Bürgerstiftungen wie keine anderen Institutionen in der Lage, die Vielfalt gemeinnütziger Aktivitäten in einem Gemeinwesen zu fördern.¹⁰ Ihre Flexibilität ist wahrscheinlich die größte Stärke dieses Konzeptes. Eine Bürgerstiftung ist keine in ihren Strukturen erstarrte Institution, sondern eine Einrichtung, die sich ständig neu selbst erfindet, um neue Chancen zu ergreifen

¹⁰ Vgl. Bertelsmann Foundation (Hg.), Bürgerstiftungen in der Zivilgesellschaft, Gütersloh 1999, S. 121

und sich neuen Herausforderungen zu stellen. Das Stiften - gleich ob von Zeit, Ideen, Engagement oder eben Vermögen - wird zunehmend als die der Verwaltung öffentlicher Güter vielfach überlegene Problemlösung erkannt. Es bedarf allerdings verbesserter Rahmenbedingungen und vielfach auch eines veränderten Bewußtseins, um die Akzeptanz von Bürgerstiftungen weiter zu steigern und um zu Ländern wie beispielsweise den USA oder der Schweiz „aufzuschließen“ zu können.

Dennoch können und sollen Bürgerstiftungen kein Ersatz staatlichen oder kommunalen Handelns sein. Vielmehr sind sie dessen *bürgergesellschaftliche Ergänzung*. Entsprechend geht der Impuls zur Gründung derartiger Einrichtungen von Menschen aus, „die sich für das Wohl der Gemeinschaft verantwortlich fühlen und daher daran interessiert sind, zur Erhaltung lebenswerter Umweltbedingungen soziale Innovation voranzutreiben und die Verantwortung für das Zusammenleben nicht (allein) auf den Staat und seine Untereinheiten zu delegieren.“¹¹

Folgende *zentrale Fragen* sollten immer am Beginn von Überlegungen zu evtl. Gründung einer Bürgerstiftung stehen:

- Was wollen wir erreichen?
- Warum wollen wir es erreichen?
- Ist eine Bürgerstiftung hierfür die geeignete Organisationsform und welche Nachteile hat sie?
- Läßt sich das Ziel mit anderen organisatorischen Formen wie z.B. dem Verein oder der Genossenschaft besser erreichen?

Der **Aktionsrahmen** einer Bürgerstiftung orientiert sich an einem *geographischen* Gebiet, z.B. einer Stadt oder einem Wohnviertel und kann zusätzlich themen- oder zielgruppenzentriert sein. Bei der Planung und Verwirklichung der Projekte wird auf die *ehrenamtliche* Mitarbeit der Bürger großer Wert gelegt.

¹¹ Stefan Kappe, Bürgerstiftungen im Aufbruch, in: www.buergerstiftung-hannover.de, S. 5.

Bürgerstiftungen haben eine spezielle **Zielgruppe** möglicher Stifterinnen und Stifter. Es sind Menschen, die sich materiell und ideell für einen gemeinsamen Zweck engagieren und damit ihre örtliche Gemeinschaft mitgestalten möchten. Bürgerstiftungen bieten eine Plattform, um Probleme zu thematisieren, selbst aktiv zu werden, ein Anliegen ideell und finanziell zu unterstützen, Netzwerke zu bilden und so die Bürgergesellschaft zu beleben. In dem Bürgerstiftungen den Gestaltungswillen und das Verantwortungsbewußtsein der Bürger für das Gemeinwohl aktivieren, wirken sie der Politikverdrossenheit entgegen. Sie fordern allerdings von Politik und Verwaltung, Macht abzugeben und Vertrauen zu haben in die Gestaltungskraft und das Verantwortungsbewußtsein der Menschen.

Damit können Bürgerstiftungen eine führende Rolle beim Aufbau und dem Erhalt von sozialem Kapital übernehmen. Der Begriff **Sozialkapital** bezieht sich auf Normen, das Vertrauen auf deren Einhaltung und die Formen der Zusammenarbeit und Geselligkeit, die ein Gemeinwesen prägen. Ein Gemeinwesen mit solidem Sozialkapital

- verfügt über die Fähigkeit, neu aufkommende Probleme frühzeitig anzugehen;
- bringt genügend neue Führungspersönlichkeiten und neue Ideen hervor;
- leitet Informationen innerhalb des Gemeinwesens informell schneller weiter.

Auf diese Weise sorgt ein solider Bestand an sozialem Kapital für schnellere und bessere politische Entscheidungsprozesse, beschleunigt gesellschaftliche Innovationsprozesse und erhöht letztlich den Wohlstand¹².

Im Gegensatz zur klassischen Unternehmens- oder Familienstiftung, die aus einem Einzelvermögen errichtet wird, integriert die Bürgerstiftung als eine *Gemeinschaftsstiftung* das Engagement vieler Einzelstifter über den Gründungstermin hinaus. Auf diese Weise können auch kleinere Spenden und Erbschaften, die isoliert kaum Wirkung hätten, einen Multiplikatoreffekt entfalten und längerfristig wirken. Dies deshalb, weil das zur Verfügung gestellte Geld *nicht*

¹² Vgl. Lewis M. Feldstein, Die Rolle von Bürgerstiftungen im öffentlichen Leben, in: Bürgerstiftungen in der Zivilgesellschaft, a.a.O., S. 219

zeitnah zur Beseitigung aktueller Notlagen eingesetzt wird, sondern als **Stiftungskapital** angesammelt wird, um von dessen *Erträgen* Anschubhilfen und Projektförderungen leisten zu können.

Da eine Bürgerstiftung offen und transparent arbeitet, informiert sie ihre Geldgeber und die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Ziele, Aktivitäten und finanziellen Verhältnisse. Zusammengefaßt grenzt sich die Bürgerstiftung von anderen Stiftungsformen und gemeinnützigen Organisationen dadurch ab, daß sie

- unabhängig ist,
- einen geographischen Schwerpunkt hat,
- dauerhaft angelegt ist,
- innovativ und flexibel ist,
- Bürger und lokale Institutionen in ihre Arbeit integriert und
- öffentlich Rechenschaft über ihr Wirken und ihre Finanzen gibt.

Für den Aufbau einer Gemeinschaftsstiftung ist eine Anlaufzeit von mindestens fünf Jahren einzukalkulieren. Interessierte können sich u.a. bei der Stiftung Mitarbeit in BONN¹³, der Stiftung Bürger für Bürger in BERLIN oder dem ebenfalls dort ansässigen Bundesverband Deutscher Stiftungen informieren und allgemein beraten lassen (Adressen s. *Anhang*).

¹³ Eine Anleitung zum Aufbau einer Bürgerstiftung ist unter dem Titel „STIFTEN FINDET STADT“ hier erhältlich.
Als Satzungsbeispiel findet sich im *Anhang* die Satzung der Bürgerstiftung HANNOVER.

Ein Beispiel einer Bürgerstiftung

Stadt Stiftung Gütersloh

- Wir für unsere Stadt -

Die Stadt Stiftung Gütersloh entstand 1996 aus dem Bedürfnis ihres Initiators und Erststifters Reinhard Mohn, einen Beitrag zur Wiederbelebung des *Gemeinsinns* leisten zu wollen. Die operativ und fördernd tätige Stadt Stiftung will:

- das Miteinander in Gütersloh fördern,
- die Lebensqualität in der Stadt erhöhen und
- gemeinsam mit engagierten Bürgern Probleme anpacken, die sonst ungelöst blieben.

Denn die Gestaltung des Zusammenlebens in einer städtischen Gemeinschaft kann nicht allein den öffentlichen Instanzen überlassen sein; dafür müssen auch die Bürger selbst die Verantwortung übernehmen - in guten wie in schlechten Zeiten.

Die Stadt Stiftung fördert gemeinnützige Vorhaben, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen und *nicht* zu den regulären Aufgaben der Kommunalverwaltung gehören. Die Tätigkeitsfelder sind im einzelnen: Jugendarbeit, Kultur und Bildung, Gesundheit, soziale Hilfe, Stadtmanagement. Der derzeit wichtigste Bereich ist jedoch die Jugendarbeit.

Sämtliche Gremien (Kuratorium, Beirat, Ausschüsse, Juniorenbeirat, Projektberater) sind *ehrenamtlich* besetzt, ebenso die Geschäftsführung der Stadt Stiftung.

Initiativen in Gütersloh, die einen vorbildlichen Einsatz zur Erneuerung des Gemeinschaftslebens leisten, werden seit Dezember 1998 mit dem „*Preis der Stadt Stiftung Gütersloh*“ ausgezeichnet, der mit DM 10.000 dotiert ist. Der erste Gewinner war die „Gütersloher Tafel“.

Ansprechpartner: Michael Jacobi, Dr. Andreas Schlüter (Adresse s. *Anhang*)

Acht Schritte zur Vitalisierung der Bürgerrolle

Unserem freiheitlich-demokratischen Gemeinwesen liegt ein Menschenbild der Persönlichkeit zugrunde, das u.a. durch *Eigenverantwortung*, *Gestaltungswille*, *Kreativität*, *Wagnisbereitschaft* und *Vertrauen* zum Mitmenschen geprägt ist. Eine auf diesem Menschenbild basierende Politik vertraut der Fähigkeit des Bürgers zur **Selbstverantwortung**, sie reduziert und delegiert Aufgaben, sie fördert dezentrale Strukturen und stärkt damit die kommunale Selbstverwaltung, und sie vermindert die Staatstätigkeit insgesamt. Die auf ein für eine aktive Bürgergesellschaft vertretbares Maß zu begrenzende Versorgung mit öffentlichen Geldern ist marktorientierter zu gestalten, und sie ist ggf. in privatisierter Form zu organisieren. Insgesamt ist ein geringeres Maß an Sekundärverteilung und öffentlichen Umlagen nötig. Nur durch eine dauerhafte Senkung der Staatsquote und eine stärkere Eigenverantwortung des Individuums kann die in der Gesellschaft verbreitete Erwartungshaltung gegenüber dem Staat reduziert werden.

Der Appell an die Eigenverantwortung des Bürgers darf jedoch nicht als Aufruf zur Entsolidarisierung mißverstanden werden. Eine höhere Mitverantwortung des Individuums für die Folgen seiner Lebensgestaltung entpflichtet weder die Politik noch die Gesellschaft, für eine am christlichen Menschenbild orientierte **Solidarität** zu sorgen. Eine verstärkte Selbstverantwortung des Individuums sollte aber auch nicht dazu führen, den einzelnen hoffnungslos zu überfordern.

Welche Maßnahmen sind geeignet, um die bürgerschaftliche Teilhabe und Selbstverantwortung als Basis unseres demokratischen Gemeinwesens zu aktivieren? Welche ergänzenden Infrastrukturelemente und welche „immateriellen“ Anreize oder Vergünstigungen können dazu beitragen, die Bürgerarbeit attraktiver zu machen und insgesamt gesellschaftlich aufzuwerten und was kann die Kommune hierzu beitragen?

Das Erwerbsstreben und die Betonung des Materiellen in unserer Gesellschaft haben dazu geführt, daß der Wert der Arbeit vielfach allein an ihrem Preis abgelesen wird. Nach dem Motto: „Was nichts kostet, ist nichts wert“ wird dabei allerdings verkannt, daß Freiwilligenarbeit nicht nur für das Funktionieren unseres

sozialen Systems unentbehrlich und Basis unseres gesellschaftlichen und politischen Lebens ist. Der aktive Bürger bezieht aus seinem Engagement für die Nächsten und die Allgemeinheit auch Lebensfreude, Lebenssinn und Selbstbestätigung.

Eine Aufwertung der Bürgerarbeit kann allerdings nur gelingen, wenn sie Bestandteil einer *Revitalisierung* der **Bürgerrolle** ist. Als deren Eckpunkte sind anzusehen:

- *Eigenverantwortung* statt Versorgungsmentalität,
- *Selbstbestimmung* statt Fremdbestimmung,
- *Zivilcourage* statt Gleichgültigkeit
- *Mitgestaltung* statt Konsumentenhaltung und
- *Gemeinsinnorientierung* statt Egoismus pur.

Mit welchen **Schritten** kann das Selbststeuerungspotential unserer Gesellschaft aktiviert werden und was kann dazu beitragen, das ehrenamtliche Engagement seiner Bürger aufzuwerten?

1. *Moral des Gemeinsinns etablieren:*

Da die Wohlfahrtsstrukturen in aller Regel weder ökonomisch arbeiten, noch zuverlässig ihre Ziele erreichen, ist eine Moral des Gemeinsinns als Impulsgeber für die Nachfrage nach sozialen Gütern zu etablieren.

2. *Kultur des Helfens propagieren:*

Der Staat soll und kann nicht alles regeln. Verordnete und anonyme Solidarität kann zwischenmenschliche Zuwendung und soziale Wärme nicht ersetzen. Die in den letzten Jahren stark ausgeweitete Selbsthilfebewegung und die Vielfalt neuer Initiativen beweist, daß Menschen ihre Erfahrungen gern zur Verfügung stellen. Es vermittelt ein gutes Gefühl, gebraucht zu werden und Dank zu erfahren.

3. *Gemeinsinn und Mäzenatentum präferieren:*

Politiker sollten vermehrt testen, ob es bei der erreichten Steuer- und Abgabenbelastung nicht populärer ist, Forderungen nach Mehrausgaben und verbesserten öffentlichen Leistungen abzulehnen und statt dessen gemeinsinnorientiertes Verhalten und Mäzenatentum zu fördern und öffentlich zu würdigen.

4. *Bürgertugenden reaktivieren:*

Die Ausweitung der Bürgerverantwortung muß mit einer Reaktivierung der Bürgerrolle einhergehen. Dies erfordert entsprechende Gestaltungsfreiräume sowie vermehrte Möglichkeiten zur Partizipation und Mitarbeit vor Ort. Partikularinteressen, die z.B. von Interessenverbänden und Bürgerinitiativen verfolgt werden, sind einem öffentlichen Meinungsdruck und Begründungszwang darüber auszusetzen, ob das, was von der Gemeinschaft verlangt wird, ihr schadet oder nützt.

5. *Neue Strategien zur Gewinnung Freiwilliger entwickeln:*

Den typischen ehrenamtlichen Mitarbeiter gibt es nicht mehr! Strategien zur Gewinnung von Freiwilligen müssen sich an den vielfältigsten Motiven, Wünschen und Interessen, Milieus und Lebenssituationen potentieller Freiwilliger orientieren. Ehrenamtliche Mitarbeiter sind künftig zielgruppenbezogener anzusprechen, einzubinden und zu behandeln.

6. *Andere Formen der Motivation und des Engagements für den „neuen“ Freiwilligen erfinden:*

Die neue Generation von Freiwilligen kann mit den traditionellen Formen ehrenamtlicher Tätigkeit nichts anfangen. Sie braucht *neue* Formen der Ansprache und eine Argumentation für ein „qualitatives“ soziales Engagement, das sich an ihren Bedürfnissen orientiert. Ihr Interesse an Selbstbestimmung und Weiterbildung, ihr Wunsch nach Selbstverwirklichung und Mitgestaltungsmöglichkeiten läßt sie eine Sinnhaftigkeit und einen „Social Profit“ von ihrem Engagement erwarten, den die etablierten Freien Träger oft nicht bieten können.

7. *„Entmachtung“ der Ehrenamtlichen beenden und deren Handlungsspielräume ausweiten:*

Die fortschreitende „Entmachtung“ der Ehrenamtlichen durch Professionelle, deren Tätigkeit öffentliche Mittel voraussetzt, ist zu beenden und wenn möglich umzukehren. Nur die Aufgaben sollten freiwilligen Helfern vorenthalten werden, die unabweisbar Professionalität erfordern. Der durch den anhaltenden Regulierungsdrang von Politik und Verwaltung auf allen gesellschaftlichen und sozialen Feldern ständig wachsende bürokratische Aufwand zwingt jedoch vielfach zur Professionalisierung und droht damit die Motivation der Ehrenamtlichen zu ersticken. Zudem werden sie von den Hauptamtlichen nicht selten verdrängt oder sie fühlen sich als „billiger Jakob“ mißbraucht.

8. Vermehrt ehrenamtliches Engagement würdigen:

Ehrenamtliche brauchen - auch öffentlich - **Anerkennung** für ihr Tun. Auszeichnungen und Ehrungen, die Vereine¹⁴, Verbände und Organisationen, aber auch Kommunen, Stiftungen¹⁵ und der Staat verleihen, honorieren ideell und teilweise auch materiell das Engagement sozialaktiver Bürger. Die darin zum Ausdruck gelangende gesellschaftliche Wertschätzung trägt nicht unwesentlich dazu bei, deren Motivation zu stabilisieren und potentielle Freiwillige zum Engagement zu ermutigen.

¹⁴ Beispielhaft hierfür ist der seit 1998 vergebene „Förderpreis Aktive Bürgerschaft - Innovation aus Tradition“, der mit insgesamt DM 21.000 dotiert ist und jährlich durch den **Verein Aktive Bürgerschaft** in Münster (Adresse s. *Anhang*) für herausragende Beispiele bürgerschaftlichen Engagements ausgelobt wird.

¹⁵ Beispielhaft hierfür ist der seit 1998 von der **Robert Bosch Stiftung** in Stuttgart (Adresse s. *Anhang*) ausgelobte Journalisten-Preis „Ehrenamtliches Engagement“, der mit insgesamt DM 12.000 honoriert wird. Mit ihm werden Berichte, Reportagen oder Kommentare gewürdigt, die unterschiedliche Formen ehrenamtlicher Arbeit beispielhaft darstellen.

Wie eine Kommune bürgerschaftliches Engagement fördern kann:

Das Beispiel der Stadt NÜRTINGEN

Die baden-württembergische Stadt Nürtingen mit rund 40.000 Einwohnern praktiziert einen ganzheitlichen und wegweisenden Ansatz der Bürgerorientierung. Er wird von allen kommunalpolitischen Akteuren - auch von der Verwaltung - mitgetragen. Motto des zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung herrschenden respektvollen und konstruktiven Miteinanders ist: „Gemeinsinn organisieren - Bürger beteiligen - Generationen verbinden.“ Insbesondere das städtische Projekt „Lokales Bonussystem - Wertschätzung, Würdigung und Weiterbildung als Systemfaktoren einer neuen sozialen Kultur der bürgerorientierten Kommune“, dokumentiert den erreichten hohen Stand der Anerkennungskultur in dieser Stadt. In ihm und mit ihm wird die freiwillige Arbeit öffentlich anerkannt und zugleich zu einem elementaren Bestandteil kommunaler Weiterentwicklung gemacht.

Ein besonders augenfälliges Charakteristikum des Nürtinger Projekts ist der „**Freiwilligenpaß**“. Er berechtigt zur kostenlosen Inanspruchnahme städtischer Dienstleistungen, enthält verschiedenartigste Gutscheine privater Sponsoren und schließt auch die nachhaltige Weiterbildung freiwillig tätiger Bürger ein. Als Keimzelle bürgerschaftlicher Mitgestaltung und zugleich Schnittstelle zwischen Verwaltung und Bürgerengagement fungiert seit 1991 ein dem Rathaus benachbarter **Bürgertreff**, der organisatorisch mit der Geschäftsstelle für Bürgerengagement als entscheidungsnaher Stabsstelle beim Bürgermeister verbunden ist,

Die 1997 eingerichtete **Geschäftsstelle für Bürgerengagement** gliedert sich in drei Aufgabenbereiche:

- Anlaufstelle für Bürgerengagement,
- Nürtinger Freiwilligenzentrum ,
- Netzwerk bürgerschaftlicher Initiativen.



Die Vielzahl an Vereinen in Nürtingen, die sich im Sport, in der Kultur aber auch auf sozialem Feld betätigen, verstehen diese Bürgerorientierung als Chance und bringen sich bei völlig unterschiedlichen Projekten ebenfalls mit ein.

Ein Schwerpunkt liegt auf der Jugendarbeit. In dezentral veranstalteten **Jugendforen** suchen Vertreter aus Politik, Verwaltung, Schulen, Kirchen, Vereinen und der jeweiligen Nachbarschaft regelmäßig das Gespräch mit der Jugend. Hieraus ging u.a. die Vernetzung der Schülersprecher der Stadt und der Nürtinger **Jugendrat** hervor, der sich aktiv um die Belange seiner Altersgenossen kümmert.

In einem „TuWasTagebuch“ wird freiwilliges Engagement von Schülern in Vereinen und Initiativen oder im Jugendrat dokumentiert. Damit wird die soziale Kompetenz des Betreffenden belegt, die auch im Zeugnis bescheinigt wird.

Weitere wesentliche Bestandteile der Bürgerorientierung dieser Stadt sind u.a. Selbsthilfe-Netzwerke, der Energietisch Nürtingen, ein Freiwilligen Stadtplan sowie das vierteljährlich erscheinende kostenlose Magazin Bingo (**Bürger in Nürtingen gemeinschaftlich Organisiert**), daß in erster Linie über Angebote und Aktivitäten des Bürgerengagements berichtet.

Die nachhaltige Förderung des Bürgerengagements in Nürtingen wurde 1999 mit dem *ersten Preis* im bundesweiten Wettbewerb „Bürgerorientierte Kommune - Wege zur Stärkung der Demokratie“ ausgezeichnet. Dieser Wettbewerb, ein Gemeinschaftsprojekt der Bertelsmann Stiftung und des Vereins Aktive Bürgerschaft in Münster beinhaltet neben Preisgeldern von insgesamt DM 100.000,- die Organisation und Betreuung einer zweijährigen Zusammenarbeit aller für die Endrunde nominierten Kommunen inklusive der Preisträger des Vorjahres seitens der Projektträger (Arbeitstitel: „CIVITAS - Netzwerk bürgerorientierter Kommunen“; Internet: www.aktiv.de/~buerger).

Ansprechpartner: Hannes Wezel, Tel.: 07022/75 366

Auch die **Berichterstattung** über Bürgerarbeit stellt eine wichtige Form gesellschaftlicher Anerkennung für Freiwillige dar und hat gerade in unserer medial durchdrungenen Gesellschaft eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf potentielle „Nachahmer“.

Eine noch jungen Form der Anerkennung stellt die **Zertifizierung** ehrenamtlicher Arbeit dar, die z. B. für Bewerbungen um einen Ausbildungsplatz oder um eine Arbeitsstelle von Nutzen sein kann. So bestätigt beispielsweise die Landeshauptstadt HANNOVER in einem offiziellen Zertifikat dem Freiwilligen auf Wunsch

- den Tätigkeitsbereich mit den wahrgenommenen Aufgaben,
- den zeitlichen Einsatz des Engagements sowie
- die Qualifikationen, die im Rahmen dieser Tätigkeit erworben wurden bzw. die damit verbundene Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen.

Als kontraproduktiv sind jedoch Versuche einzuschätzen, die Gewährung von Sozialleistungen von der Bereitschaft zur Bürgerarbeit abhängig zu machen. Eine derartige Verknüpfung würde als Sanktion empfunden werden, weil sie einem zentralen Wesensmerkmal ehrenamtlicher Tätigkeit, nämlich der Freiwilligkeit, zuwiderläuft und damit dem Image der Bürgerarbeit abträglich ist.

Wie eine lokale Parteiorganisation bürgerschaftliches Engagement fördern und würdigen kann:

Das Beispiel der Bonner CDU

Aus der Einsicht heraus, daß bürgerschaftliches Engagement eine tragende Säule unseres Miteinanders ist und eine humane Gesellschaft vom demokratisch - gesellschaftlichen Engagement aller Bürger lebt, hat sich die Bonner CDU des Themas „Ehrenamt“ intensiver angenommen. In jeweils enger terminlicher Nachbarschaft zum internationalen „**Tag der Freiwilligen**“ (5. Dezember) führt sie seit mehreren Jahren ihre Aktion „*Ja zum Ehrenamt*“ durch, mit der sie sich um Probleme und Perspektiven freiwilliger Arbeit kümmert und zugleich Bürger zum Mittun ermutigen will, indem entsprechende Vereine und Initiativen vorgestellt werden.

Im Mittelpunkt dieser Aktivitäten steht jedoch die öffentliche Ehrung von Bürgern, die sich in freiwilliger Arbeit für das Gemeinwohl einsetzen und denen dafür - auch stellvertretend für viele andere - gedankt werden soll. Dem geht die öffentliche Auffassung voraus, Vorschläge für die Verteilung des Ehrenamtspreises - Gruppen bzw. Einzelpersonen - zu machen. Eine unabhängige Jury wählt die Preisträger aus.

Ansprechpartner: Dr. Pia Heckers, Ehrenamtsbeauftragte der Bonner CDU Tel.: 0228/917780, Fax: 0228/549430 E-Mail: cdu_kv_bonn@t-online.de

ANHANG

Ansprechpartner/Kontaktadressen:

Aktion Gemeinsinn e.V.

Arbeitsstelle „Bürgerschaftliche Initiative - freiwilliges Engagement - Ehrenamt“
 Am Hofgarten 10
 53113 BONN
 Tel.: 0228/22 23 06
 Fax: 0228/21 94 09

Bundesverband Deutscher Stiftungen

Geschäftsführer *RA Dr. Christoph Mecking*
 Binger Str. 40 (Alfried-Krupp-Haus)
 14197 BERLIN
 Tel.: 030/89 79 470
 Fax: 030/89 79 4711
 Internet: www.stiftungen.org

NAKOS, Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen e.V.

Albrecht-Achilles-Str. 65
 10709 BERLIN
 Tel.: 030/891 40 19
 Fax: 030/893 40 14
 E-Mail: nakos@gmx.de
 Internet: www.nakos.de

Stiftung Bürger für Bürger

Deutsches Forum für freiwilliges Engagement und Ehrenamt
 Singerstr. 109
 10179 BERLIN
 Tel.: 030/24 31 49-0
 Fax: 030/24 31 49-49
 E-Mail: mail@buenger-fuer-buenger.de
 Internet: www.buenger-fuer-buenger.de

Stiftung Mitarbeit

Hauptgeschäftsführer *Dr. Adrian Reinert*
 Bornheimer Str. 37
 53111 BONN
 Tel.: 0228/604 240
 Fax: 0228/604 2422
 Internet: www.mitarbeit.de

Verein Aktive Bürgerschaft e.V.

Geschäftsführer *Dr. Stefan Nährlich*
Mecklenbecker Str. 229
48163 MÜNSTER
Tel.: 0251/7475096
Fax: 0251/7475097
E-Mail: info@aktive-buergerschaft.de
Internet: www.aktive-buergerschaft.de

BAG der Freiwilligen-Agenturen

Torstr. 213
10115 BERLIN
Tel.: 030/20450636
E-Mail: freiwilligenagentur@snafu.de
Internet: www.snafu.de/~freiwilligenagentur

Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.

Friedrichstr. 28
35392 GIESSEN
Tel.: 0641/99 45 612
Fax: 0641/99 45 619
E-Mail: juergen.matzat@psycho.med.uni-giessen.de

Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement in Baden-Württemberg
Geschäftsstelle Bürgerschaftliches Engagement/Seniorengenossenschaften

Geschäftsführer *Dr. Konrad Hummel*
Schellingstr. 15
70174 STUTTGART
Tel.: 0711/123-3679
Fax: 0711/123-3999, Stichwort: „AG/BE“
Internet: www.aktiv.de/~buerger

Robert Bosch Stiftung GmbH

Geschäftsführer *Dr. Ulrich Bopp*
Heidehofstr. 31
70184 STUTTGART
Tel.: 0711/460 84-0
Fax: 0711/460 84-94
E-Mail: rbsg@bosch-stiftung.de

Bertelsmann Stiftung

Geschäftsführer

Carl-Bertelsmann-Str. 256

33311 GÜTERSLOH

Tel.: 05241/817-0

Fax: 05241/81 66 77

Internet: www.stiftung.bertelsmann.de

Stadt Stiftung Gütersloh

Geschäftsführer *Michael Jacobi, Dr. Andreas Schlüter*

Carl-Bertelsmann-Str. 256

33311 GÜTERSLOH

Tel.: 05241/97 13-0

Fax: 05241/81 95 58

Internet: www.stadtstiftung.de

Bürgerstiftung Hannover

Geschäftsführer *Stefan Kappe*

Lützerodestr. 9

30161 HANNOVER

Tel.: 0511/348 3660

Fax: 0511/348 3663

Internet: www.buergerstiftung-hannover.de

Beispiel der Satzung einer Bürgerstiftung:

Die Bürgerstiftung Hannover will zum Stiften anstiften. Sie will erreichen, daß die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Region Hannover mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, regionale Projekte aus den Bereichen Jugend, Kultur und Soziales zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren. Ziel ist es, in der Region Hannover Kräfte der Innovation zu mobilisieren und das Gemeinwesen nachhaltig zu stärken.

SATZUNG der Bürgerstiftung Hannover

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Hannover".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung fördert oder initiiert gemeinnützige Projekte, die in der Stadt und dem Landkreis Hannover in den Bereichen Jugend und Kultur durchgeführt werden. Sie fördert und initiiert ferner in dieser Region Maßnahmen und gemeinnützige Projekte, die der Hilfe für Bedürftige oder der Integration von gesellschaftlichen Randgruppen dienen. Schließlich fördert oder initiiert sie solche mit ihrer Arbeit verbundenen wissenschaftlichen Untersuchungen, die Fragestellungen aus dem Förderungsbereich analysieren oder die Auswirkungen von Fördermaßnahmen evaluieren, und sie unterstützt die bundesweite Verbreitung der Idee der Bürgerstiftung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen

durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus DM 105.000,- DM (in Worten: einhundertfünftausend Deutsche Mark) in bar.
- (2) Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (3) Zustiftungen können durch den/die Zuwendungsgeber/in einem der vorbezeichneten Zwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von DM 50.000 ferner mit seinem/i ihrem Namen verbunden werden, sofern diese/r das wünscht.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (5) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden. Das kann auch zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung erfolgen.
- (6) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln; dabei handelt es sich um

1. Erträge des Stiftungsvermögens,
 2. Spenden gem. § 4 Abs. 6.
- (2) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
1. die Stiftungsversammlung,
 2. der Stiftungsrat,
 3. der Vorstand.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluß in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

§ 7 Fachausschüsse und Kuratorium

Die Stiftung kann Fachausschüsse für die Bereiche Soziales, Kultur, Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Fund-Raising einrichten und ein Kuratorium berufen.

§ 8 Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, d.h. aus Personen, die mindestens DM 3.000 zum Stiftungsvermögen beigetragen haben sowie aus den Zustiftern und Zustifterinnen gemäß §4 Ziff. 2 dieser Satzung, wenn deren Zustiftung DM 3.000 oder mehr beträgt. Stifterinnen

und Stifter im Sinne dieser Satzung können ferner Personen werden, die der Stiftung DM 3.000 oder mehr gespendet haben. Die Stifter und Stifterinnen können sich in der Stifterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung ist freiwillig.

- (2) Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Stiftungsversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (3) Bei Zustiftungen oder Spenden aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung richtet sich nach der Höhe des geleisteten Betrages. Sie beträgt mindestens drei Jahre und verlängert sich pro zusätzlich geleistete DM 1.000 um jeweils ein Jahr. Maßgeblich ist für die an der Gründung der Bürgerstiftung beteiligten Stifter und Stifterinnen der Tag der Bekanntgabe der Genehmigung der Stiftung, für die Zustifter und Zustifterinnen der Tag der Bestätigung der Zahlung der Zustiftung an den Stiftungsvorstand, für die Personen, die Spenden geleistet haben, der Tag, an dem die Spende vom Vorstand als Einnahme der Stiftung bestätigt worden ist. Personen, die der Stiftung DM 20.000 und mehr zugewendet haben, gehören der Stiftungsversammlung auf Lebenszeit an.
- (5) Die Stiftungsversammlung wählt, abgesehen vom ersten Stiftungsrat, und vorbehaltlich § 9 Abs. 3 die Mitglieder des Stiftungsrates. Die Zahl der zu vergebenden Stimmen entspricht der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder. Pro Kandidat/in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahl erfolgt geheim. Im ersten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen und von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine Stimme erhalten haben. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich werden, so ist nur noch die Anzahl der Stimmen entscheidend, die der/die Kandidat/in erreicht hat.
- (6) Die Stiftungsversammlung wählt ferner aus ihrer Mitte zwei Revisoren, die die vom Vorstand bestellten Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater bei ihrer Arbeit unterstützen und der Stiftungsversammlung über ihre Prüfungstätigkeit im Rahmen der vom Vorsitzenden des Stiftungsrates einzuberufenden Jahresversammlung Bericht erstatten. Aufgabe der Revisoren ist es insbesondere zu prüfen, ob die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens satzungsgemäß und unter Einhaltung der etwaigen Geschäftsordnungen erfolgt ist, ob das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gewahrt wurde, ob Erstattungen/Vergütungen angemessen

sind und ob insgesamt die Stiftungsmittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

- (7) Die Mindestbeträge, die zur Begründung und Aufrechterhaltung der Rechte in der Stiftungsversammlung in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung festgelegt sind, können von der Stiftungsversammlung mit Zustimmung der Mehrheit der Stifter und Stifterinnen und der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Wege der Satzungsänderung verändert werden. Voraussetzung einer entsprechenden Beschlußfassung ist, daß der Tagungsordnungspunkt in der Einladung zur Stiftungsversammlung angekündigt worden ist.
- (8) Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Stifter und Stifterinnen, mindestens aber zehn Personen dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen. Die Sitzungen der Stiftungsversammlungen werden, sofern die Stiftungsversammlung nichts anderes bestimmt, von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Beschlüsse der Stiftungsversammlung werden ausschließlich in Sitzungen gefaßt. Die Stiftungsversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifter und Stifterinnen beschlußfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stiftungsversammlung aus ihrer Mitte eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

§ 9

Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal neun Personen. Abgesehen vom ersten Stiftungsrat, der durch die Stifter und Stifterinnen anläßlich des Stiftungsgeschäftes bestimmt wird, werden die Mitglieder des Stiftungsrates von der Stiftungsversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal sechs Jahre. Die jeweilige Dauer wird vor der Wahl von der Stiftungsversammlung festgelegt. Wiederwahl ist möglich. Die Wählbarkeit zum Stiftungsrat setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung voraus. Die jeweilige Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates wird durch die Stiftungsversammlung festgelegt. Findet die Wahl neuer Mitglieder des Stiftungsrates nicht rechtzeitig statt, bleibt der bisherige Stiftungsrat bis zu diesem Zeitpunkt im Amt. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

- (2) Der Stiftungsrat tritt noch am Tag seiner Wahl oder baldmöglichst danach zusammen und wählt den/die Vorsitzende/n des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter/in. Danach wählt er den Vorstand der Stiftung. Der/die Vorstandsvorsitzende, der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie der/die Schatzmeister/in werden in getrennten und geheim durchzuführenden Wahlgängen gewählt. Sind weitere Vorstandsmitglieder zu wählen, so geschieht dies in einem weiteren, geheimen Wahlgang.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Stiftungsrates aus dem Amt, so erfolgt durch den Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Treten mehr als die Hälfte des Stiftungsrates gleichzeitig von ihrem Amt zurück, erfolgt eine Nachwahl der ausscheidenden Stiftungsratsmitglieder durch die Stiftungsversammlung.
- (4) Sinkt die Zahl der Mitglieder der Stiftungsversammlung auf weniger als zehn Personen, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst. In diesem Fall hat er rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen.
- (5) Der Stiftungsrat ist gemeinsam mit dem Vorstand und der Stiftungsversammlung zuständig für die Änderung dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung. Entsprechend übereinstimmende Beschlüsse müssen mit Ausnahme desjenigen über die Anhebung der Mindestbeträge zur Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung (vgl. § 8 Abs. 5) jeweils mit mindestens zwei Drittel der Mitglieder eines aus Stiftungsrat und Vorstand bestehenden Gremiums gefaßt werden. Ferner ist für die Rechtsgültigkeit derartiger Beschlüsse die einfache Mehrheit der Stiftungsversammlung erforderlich.
- (6) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihrer Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.
- (7) Der Beschlußfassung durch den Stiftungsrat unterliegen
 1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres,
 2. die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes.
- (8) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit durch die Stiftungsversammlung abberufen werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der

Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Geht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung eines schriftlich gestellten Antrags keine Antwort ein, gilt dies als Ablehnung des Antrags durch das betreffende Mitglied.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom dem/der Vorsitzenden mindestens einmal halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter jeweils der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, anwesend ist. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Bei seiner ersten Sitzung gemäß § 9, Abs. 2, Satz 1 ist der Stiftungsrat in jedem Fall beschlußfähig.
- (4) Jede Beschlußvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Beschlußfassung im Umlaufverfahren die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder ihr zustimmt. Bei der Beschlußfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds muß mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates dem Antrag zustimmen.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.
- (6) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf vom stellvertretenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist dieser bzw. diese gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (7) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er hat jedoch Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Personen. Abgesehen vom ersten Vorstand, der durch die Stifter und Stifterinnen anlässlich des Stiftungsgeschäftes bestimmt wird, werden die Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt mindestens zwei und maximal vier Jahre. Die jeweilige Dauer wird vor der Wahl vom Stiftungsrat festgelegt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres endet die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands in jedem Fall. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat abgewählt werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder bei seiner Abwesenheit durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat halbjährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluß vor. Beide sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.
- (6) Der Vorstand kann für die Erledigung der Aufgaben der Stiftung einen/e Geschäftsführer/in sowie weitere Mitarbeiter/innen beschäftigen oder die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.
- (7) Der Vorstand kann sich in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.

- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (9) Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
- (10) Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stiftungsrates (vgl. § 10) gelten sinngemäß für den Vorstand.

§ 12

Einrichtung und Aufgabe der Fachausschüsse

- (1) Die Stiftung kann für die Bereiche Soziales, Kultur, Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Fund-Raising/Vermögensbewirtschaftung Fachausschüsse einrichten. Der Vorstand beruft zu diesem Zweck für jeden Fachausschuß drei Gründungsmitglieder, die dem Vorstand nach Bedarf weitere potentielle Mitglieder für ihren Fachausschuß vorschlagen können. Die Berufung erfolgt für die Dauer von zwei bis vier Jahren. Über die Dauer entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets, die Erarbeitung von entsprechenden Empfehlungen und die Mitwirkung an der projektbezogenen Arbeit der Bürgerstiftung in der Region Hannover. Soweit die Mitglieder der Fachausschüsse nicht bereits der Stiftungsversammlung angehören, sind sie berechtigt, an der Stiftungsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Vor Entscheidungen über die Förderung von Projekten sind die Vorsitzenden der Fachausschüsse Kultur, Jugend und Soziales anzuhören, sofern die Ausgabe für das einzelne Projekt im Laufe des Geschäftsjahres den Betrag von DM 5.000 überschreitet. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung und die Verfügung über Stiftungsmittel dürfen den Fachausschüssen nicht übertragen werden.
- (3) Der Vorstand erläßt für die Arbeit der Fachausschüsse eine vom Stiftungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder von Stiftungsrat und Vorstand sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13 Einrichtung und Aufgabe des Kuratorium

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluß des Stiftungsrates ein Kuratorium einrichten, dem maximal sieben Personen angehören. Diese sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat auf vier Jahre berufen. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden des Kuratoriums berufen. Anderenfalls führt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates im Kuratorium den Vorsitz.
- (3) Das Kuratorium berät die Stiftung und ihre Organe, diese können sich dazu auch an einzelne Mitglieder des Kuratoriums wenden.
- (4) Das Kuratorium soll über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung unterrichtet und mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrates sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen der Stiftungsversammlung teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand erläßt für die Arbeit des Kuratoriums eine vom Stiftungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung.

§ 14 Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stifterwillens für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluß zu fassen. Er darf nur mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht des Landes Niedersachsen nach Maßgabe der stiftungsrechtlichen Bestimmungen des Landes.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde unverzüglich und unter Beifügung entsprechender Beweisunterlagen mitzuteilen:
jede Änderung der Zusammensetzung der Organe der Stiftung,
- (3) Innerhalb fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres legt die Stiftung der Stiftungsbehörde einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und den Jahresabschluß mit einer Vermögensübersicht und dem Beschluß über dessen Feststellung vor.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (5) Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Hannover, den ...